

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Donnerstag, 22. August 2024, 11:25:43	Datum der Erstellung: Donnerstag, 22. August 2024, 11:25:43
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR020650969: Rechtspflegergesetz	
2. BJNR002440877: Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung	
3. BJNR005330950: Zivilprozessordnung	
4. BJNR002980937: Justizbeitreibungsgesetz	
5. BJNR062310001: Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Rechtspflegergesetz	Rechtspflegergesetz
(- RPFIG 1969) vom: 05.11.1969 - zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 19.6.2024 I Nr. 206	(- RPFIG 1969) vom: 05.11.1969 - zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 19.6.2024 I Nr. 206
§ 16	§ 16
Nachlass- und Teilungssachen; Europäisches Nachlasszeugnis	Nachlass- und Teilungssachen; Europäisches Nachlasszeugnis
(1) In Nachlass- und Teilungssachen bleiben dem Richter vorbehalten	(1) In Nachlass- und Teilungssachen bleiben dem Richter vorbehalten
1. <i>die Geschäfte des Nachlassgerichts, die bei einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung erforderlich werden, soweit sie den nach § 14 dieses Gesetzes von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Kinderschaftssachen entsprechen;</i>	entfällt
2. <i>die Ernennung von Testamentsvollstreckern (§ 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);</i>	entfällt
3. die Entscheidung über Anträge, eine vom Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses durch letztwillige Verfügung getroffene Anordnung außer Kraft zu setzen (§ 2216 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern (§ 2224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);	5. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sofern der Erblasser den Testamentsvollstreckers selbst ernannt oder einen Dritten zur Ernennung bestimmt hat;

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>6. <i>die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie Zeugnissen nach den §§ 36, 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, ferner die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);</i></p>	<p>6. sofern die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, die Erteilung von</p>
	<p>a) Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie</p>
	<p>b) Zeugnissen nach</p>
	<p>aa) den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder</p>
	<p>bb) den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung,</p>
<p>7. <i>die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen nach den §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und den §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, wenn die Erbscheine oder Zeugnisse vom Richter erteilt oder wegen einer Verfügung von Todes wegen einzuziehen sind, ferner die Einziehung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§ 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).</i></p>	<p>7. sofern die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, die Einziehung von</p>
	<p>a) Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie</p>
	<p>b) von Zeugnissen nach</p>
	<p>aa) den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung</p>
	<p>bb) den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(2) In Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis bleiben die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder der Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes) sowie die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes) dem Richter vorbehalten, sofern <i>eine Verfügung von Todes wegen vorliegt</i> oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.</p>	<p>(2) In Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis bleiben die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder der Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes) sowie die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes) dem Richter vorbehalten, sofern die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.</p>
<p>(3) <i>Wenn trotz Vorliegens einer Verfügung von Todes wegen die gesetzliche Erbfolge maßgeblich ist und deutsches Erbrecht anzuwenden ist, kann der Richter dem Rechtspfleger folgende Angelegenheiten übertragen:</i></p>	<p>(3) Der Rechtspfleger hat das Verfahren ferner dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen, soweit bei den folgenden Geschäften gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden:</p>
<p>1. <i>die Erteilung eines Erbscheins;</i></p>	<p>1. der Ernennung von Testamentvollstreckern (§ 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);</p>
<p>2. <i>die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses;</i></p>	<p>2. der Entlassung eines Testamentvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);</p>
<p>3. <i>die Erteilung eines Zeugnisses nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung.</i></p>	<p>3. sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt,</p>
	<p>a) der Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie</p>
	<p>b) der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung;</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
	c) der Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder der Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes) sowie der Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (§ 33 Nummer 3 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes);
	4. der Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
	5. sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder die Zeugnisse vom Richter erteilt sind, der Einziehung von
	a) Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie
	b) Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung oder den §§ 42 und 74 der Schiffsregisterordnung;
	6. der Einziehung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§ 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
<i>Der Rechtspfleger ist an die ihm mitgeteilte Auffassung des Richters gebunden.</i>	
§ 19	§ 19
Aufhebung von Richtervorbehalten	Aufhebung von Richtervorbehalten
(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den vorstehenden Vorschriften bestimmten Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufzuheben, soweit sie folgende Angelegenheiten betreffen:	(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den vorstehenden Vorschriften bestimmten Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufzuheben, soweit sie folgende Angelegenheiten betreffen:

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
1. die Geschäfte nach § 14 Absatz 1 Nummer 9 sowie § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, soweit sie nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers aufgrund der §§ 1814, 1815 und 1820 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Verrichtungen aufgrund des § 1820 Absatz 4 und 5, der §§ 1825, 1829 und 1830 und 1871 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 278 Absatz 5 und § 283 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen;	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 1, soweit sie den nach § 14 Absatz 1 Nummer 9 dieses Gesetzes ausgeschlossenen Geschäften in Kindersachssachen entsprechen;</i>	entfällt
3. <i>die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 2;</i>	entfällt
4. <i>die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 5, soweit der Erblasser den Testamentsvollstrecker nicht selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat;</i>	entfällt
5. <i>die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 6 und 7 sowie Absatz 2;</i>	entfällt
6. die Geschäfte nach § 17 Nummer 1, soweit sie nicht die Prüfung und Entscheidung nach § 316 Absatz 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 329 Satz 1, und § 343 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes betreffen.	6. u n v e r ä n d e r t
Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
(2) <i>In der Verordnung nach Absatz 1 ist vorzusehen, dass der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen hat, soweit bei den Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden.</i>	entfällt

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(3) Soweit von der Ermächtigung nach Absatz 1 Nummer 1 hinsichtlich der Auswahl und Bestellung eines Betreuers Gebrauch gemacht wird, sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Bestellung eines Betreuers auch für die Anordnung einer Betreuung und Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers nach den §§ 1814 und 1815 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 20</p>	<p>§ 20</p>
<p>Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</p>	<p>Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</p>
<p>(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozessordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:</p>	<p>(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozessordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:</p>
<p>1. das Mahnverfahren im Sinne des Siebenten Buchs der Zivilprozessordnung einschließlich der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Absatz 1 in Verbindung mit § 339 Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung sowie der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird; jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. (weggefallen)</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die nach den §§ 109, 715 der Zivilprozessordnung zu treffenden Entscheidungen bei der Rückerstattung von Sicherheiten;</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>
<p>4. im Verfahren über die Prozesskostenhilfe</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) die in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt;</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
b) die Bestimmung des Zeitpunktes für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung;	
c) die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a, 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung;	
5. das Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe in den Fällen, in denen außerhalb oder nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens die Bewilligung der Prozesskostenhilfe lediglich für die Zwangsvollstreckung beantragt wird; jedoch bleibt dem Richter das Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe in den Fällen vorbehalten, in welchen dem Prozessgericht die Vollstreckung obliegt oder in welchen die Prozesskostenhilfe für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beantragt wird, die eine sonstige richterliche Handlung erfordert;	5. un v e r ä n d e r t
6. im Verfahren über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union die in § 1077 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen sowie die dem Vollstreckungsgericht nach § 1078 der Zivilprozessordnung obliegenden Entscheidungen; wird Prozesskostenhilfe für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beantragt, die eine richterliche Handlung erfordert, bleibt die Entscheidung nach § 1078 der Zivilprozessordnung dem Richter vorbehalten;	6. un v e r ä n d e r t
6a. die Entscheidungen nach § 22 Absatz 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898);	6a. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
7. das Europäische Mahnverfahren im Sinne des Abschnitts 5 des Elften Buchs der Zivilprozessordnung einschließlich der Abgabe an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht, auch soweit das Europäische Mahnverfahren maschinell bearbeitet wird; jedoch bleiben die Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls und das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;	7. un verändert
8. die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen;	8. un verändert
9. die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;	9. un verändert
10. die Anfertigung eines Auszugs nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen;	10. un verändert
11. die Ausstellung, die Berichtigung und der Widerruf einer Bestätigung nach den §§ 1079 bis 1081 der Zivilprozessordnung, die Ausstellung der Bestätigung nach § 1106 der Zivilprozessordnung, die Ausstellung der Bescheinigung nach § 1110 der Zivilprozessordnung und die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1103 oder nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1104;	11. un verändert

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Absatz 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Absatz 2 sowie des § 749 der Zivilprozessordnung;	12. un v e r ä n d e r t
13. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden und die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden nach § 797 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c der Zivilprozessordnung und die Entscheidung über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen nach § 60 Satz 3 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;	13. un v e r ä n d e r t
14. die Anordnung, dass die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 926 Absatz 1, § 936 der Zivilprozessordnung);	14. un v e r ä n d e r t
15. die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgelegten Geldbetrages (§ 934 Absatz 1 der Zivilprozessordnung);	15. un v e r ä n d e r t
16. die Pfändung von <i>Forderungen</i> sowie die Anordnung der Pfändung von eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken aus einem Arrestbefehl, soweit der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluss oder die Anordnung der Pfändung enthält;	16. die Pfändung von Herausgabeansprüchen oder von anderen Vermögensrechten sowie die Anordnung der Pfändung von eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken aus einem Arrestbefehl, soweit der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluss oder die Anordnung der Pfändung enthält;
16a. die Anordnung, dass die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 21 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), nach § 51 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), nach § 17 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes und § 17 des Internationalen Güterrechtsverfahrensgesetzes;	16a. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
17. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung, soweit sie zu erledigen sind	17. unverändert
a) von dem Vollstreckungsgericht oder einem von diesem ersuchten Gericht,	
b) in den Fällen der §§ 848, 854 und 855 der Zivilprozessordnung von einem anderen Amtsgericht oder	
c) von dem Verteilungsgericht nach § 873 der Zivilprozessordnung	
mit der Maßgabe, dass dem Richter die Entscheidungen nach § 766 der Zivilprozessordnung sowie nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handels-sachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) vorbehalten bleiben.	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung durch den Rechtspfleger vorzunehmen ist, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Rechtspfleger insoweit überträgt. In diesem Fall ist § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Rechtspfleger die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Rechtspfleger in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 35</p>	<p>§ 35</p>
<p>(weggefallen)</p>	<p>Übergangsvorschrift, Verordnungsermächtigung</p>
	<p>(1) Für Verfahren, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] anhängig geworden sind, sind die §§ 16, 19 und 20 Absatz 1 Nummer 16 in ihrer bis zum 31. Dezember des [einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
	<p>(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für Verfahren, die vor dem 1. Januar...[einsetzen: Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] anhängig geworden sind, die §§ 16, 19 und 20 Absatz 1 Nummer 16 in der bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] geltenden Fassung anzuwenden sind. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung	Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung
(- ZPOEG) vom: 30.01.1877 - Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 8.10.2023 I Nr. 272	(- ZPOEG) vom: 30.01.1877 - Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 8.10.2023 I Nr. 272
	§ 47
	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarvollstreckung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeits-erweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen
	(1) Auf Anträge auf Vollstreckung in Geldforderungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] beim Vollstreckungsgericht eingegangen sind, sind die §§ 802a, 828 bis 845, 850 bis 856, 899 bis 910 und 930 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] geltenden Fassung anzuwenden.
	(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, für ihren Bereich durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass auf Anträge auf Vollstreckung in Geldforderungen, die vor dem 1. Januar ... [einsetzen: Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] beim Vollstreckungsgericht eingegangen sind, die §§ 802a, 828 bis 845, 850 bis 856, 899 bis 910 und 930 der Zivilprozessordnung und die §§ 3 und 4 Gerichtsvollzieherkostengesetzes in der bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] geltenden Fassung anzuwenden sind. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Zivilprozessordnung	Zivilprozessordnung
(- ZPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 1 [des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, BT-Drucksache 20/11310]	(- ZPO) vom: 12.09.1950 - zuletzt geändert durch Art. 1 [des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, BT-Drucksache 20/11310]
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Inhaltsübersicht	u n v e r ä n d e r t
§ 766 <i>Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung</i>	§ 766 Vollstreckungserinnerung
Untertitel 3 <i>Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte</i>	Untertitel 3 <i>Zwangsvollstreckung in Geldforderungen</i>
§ 828 <i>Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts</i>	§ 828 Zuständigkeit und Verfahren
§ 829 <i>Pfändung einer Geldforderung</i>	§ 829 Pfändung einer Geldforderung; Verordnungsermächtigung
§ 845 <i>Vorpfändung</i>	§ 845 u n v e r ä n d e r t
	Untertitel 4 <i>Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche</i>
§ 846 <i>Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche</i>	§ 846 Zuständigkeit und Verfahren
§ 849 <i>Keine Überweisung an Zahlungsstatt</i>	§ 849 u n v e r ä n d e r t
	Untertitel 5 <i>Pfändungsschutz und mehrfache Pfändungen</i>
§ 850 <i>Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen</i>	§ 850 u n v e r ä n d e r t
§ 856 <i>Klage bei mehrfacher Pfändung</i>	§ 856 u n v e r ä n d e r t
	Untertitel 6 <i>Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte</i>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 857 <i>Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte</i>	§ 857 Zuständigkeit und Verfahren
§ 905 <i>Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht</i>	§ 905 <i>Festsetzung der Erhöhungsbeträge</i>
§ 906 <i>Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrags durch das Vollstreckungsgericht</i>	§ 906 <i>Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrags</i>
§ 766	§ 766
Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung	Vollstreckungserinnerung
(1) <i>Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher bei ihr zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Es ist befugt, die im § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.</i>	(1) Gegen die Art und Weise einer Zwangsvollstreckung können Einwendungen durch Vollstreckungserinnerung erhoben werden. Über die Vollstreckungserinnerung entscheidet das Vollstreckungsgericht.
(2) <i>Dem Vollstreckungsgericht steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen, oder wenn wegen der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.</i>	(2) Das Vollstreckungsgericht entscheidet auch
	1. über Einwendungen, die das vom Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung zu beachtende Verfahren betreffen,
	2. über Einwendungen gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung in Geldforderungen,
	3. über Einwendungen gegen die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten oder

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
	4. bei Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen.
	(3) Das jeweilige Vollstreckungsorgan kann der Vollstreckungserinnerung abhelfen.
	(4) Das Vollstreckungsgericht ist befugt, die in § 732 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.
§ 788	§ 788
Kosten der Zwangsvollstreckung	Kosten der Zwangsvollstreckung
<p>(1) Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§ 91), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben. Als Kosten der Zwangsvollstreckung gelten auch die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung des Urteils. Soweit mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, haften sie auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner; § 100 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Auf Antrag setzt das Vollstreckungsgericht, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vollstreckungshandlung anhängig ist, und nach Beendigung der Zwangsvollstreckung das Gericht, in dessen Bezirk die letzte Vollstreckungshandlung erfolgt ist, die Kosten gemäß § 103 Abs. 2, den §§ 104, 107 fest. Im Falle einer Vollstreckung nach den Vorschriften der §§ 887, 888 und 890 entscheidet das Prozessgericht des ersten Rechtszuges.</p>	(2) un verändert
<p>(3) Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urteil, aus dem die Zwangsvollstreckung erfolgt ist, aufgehoben wird.</p>	(3) un verändert

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(4) Die Kosten eines Verfahrens nach den §§ 765a, 811a, 811b, 829, 850k, 851a, 851b, 900 und 904 bis 907 kann das Gericht ganz oder teilweise dem Gläubiger <i>auflegen</i>, wenn dies aus besonderen, in dem Verhalten des Gläubigers liegenden Gründen der Billigkeit entspricht.</p>	<p>(4) Die Kosten eines Verfahrens nach den §§ 765a, 811a, 811b, 851a und 851b können ganz oder teilweise dem Gläubiger aufgelegt werden, wenn dies aus besonderen, in dem Verhalten des Gläubigers liegenden Gründen der Billigkeit entspricht. Für die Entscheidung ist das Vollstreckungsgericht zuständig.</p>
§ 802a	§ 802a
Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers	Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
<p>(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.</p>	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,</p>	<p>(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,</p>
1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	5. die Pfändung und Überweisung von Geldforderungen zu betreiben,
5. eine Vorphändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.	6. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.	Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Untertitel 3	Untertitel 3
Zwangsvollstreckung in <i>Forderungen und andere Vermögensrechte</i>	Zwangsvollstreckung in Geldforderungen
§ 828	§ 828
Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts	Zuständigkeit und Verfahren
(1) <i>Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstand haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.</i>	(1) Zuständig für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen ist der Gerichtsvollzieher bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Antragstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Ermangelung eines solchen ist der Gerichtsvollzieher bei demjenigen Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Ist der angegangene Gerichtsvollzieher nicht zuständig, so leitet er die Sache auf Antrag des Gläubigers an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
(2) <i>Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.</i>	(2) Der Gerichtsvollzieher entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die §§ 762 und 763 sind nicht anzuwenden. Entscheidungen, die nicht mit dem Pfändungsbeschluss ergehen, sind zuzustellen. Im Übrigen gelten die für Beschlüsse des Gerichts maßgeblichen Vorschriften entsprechend, sofern sich aus den Vorschriften dieses Untertitels nichts anderes ergibt.
(3) <i>Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.</i>	entfällt

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 829	§ 829
Pfändung einer Geldforderung	Pfändung einer Geldforderung; Verordnungsermächtigung
<p>(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat <i>das Gericht</i> dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat <i>das Gericht</i> an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluss ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.</p>	<p>(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat der Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat der Gerichtsvollzieher an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluss ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.</p>
<p>(2) Der Gläubiger hat den Beschluss dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner den Beschluss mit dem Zustellungsnachweis sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich ist. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union zu bewirken ist.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei <i>Gerichten</i>, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>	<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichtsvollziehern, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.</p>
§ 829a	§ 829a
Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
<p>(2) Sofern bei einem Antrag auf Pfändung einer Geldforderung (§ 829), auf Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) oder auf Überweisung (§ 835) einer Geldforderung die Übergabe oder Vorlage</p>	<p>(1) Sofern bei einem Antrag auf Pfändung einer Geldforderung (§ 829), auf Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) oder auf Überweisung (§ 835) einer Geldforderung die Übergabe oder Vorlage</p>
1. der Ausfertigung des Vollstreckungstitels;	1. der Ausfertigung des Vollstreckungstitels
2. der Vollstreckungsklausel oder	2. der Vollstreckungsklausel oder;
3. weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen	3. weiterer Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen
<p>erforderlich ist, genügt es bei einem elektronischen Vollstreckungsantrag, die Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem <i>Gericht</i> diese elektronischen Dokumente zu übermitteln. § 130d Satz 1 ist auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente nicht anzuwenden.</p>	<p>erforderlich ist, genügt es bei einem elektronischen Vollstreckungsantrag, die Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher diese elektronischen Dokumente zu übermitteln. § 130d Satz 1 ist auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente nicht anzuwenden.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den in Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument dem Antrag beizufügen.	Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den in Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument dem Antrag beizufügen.
(2) Kann <i>das Gericht</i> anhand der übermittelten elektronischen Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt es dies dem Antragsteller mit und fordert die für die zweifelsfreie Feststellung erforderlichen Dokumente als elektronische Dokumente oder als Schriftstücke an	(2) Kann der Gerichtsvollzieher anhand der übermittelten elektronischen Dokumente nicht zweifelsfrei feststellen, dass die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, teilt es dies dem Antragsteller mit und fordert die für die zweifelsfreie Feststellung erforderlichen Dokumente als elektronische Dokumente oder als Schriftstücke an
(3) Übermittelt der Antragsteller Schriftstücke nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 als elektronische Dokumente, so hat er dem <i>Gericht</i> in Textform zu versichern, dass	(3) Übermittelt der Antragsteller Schriftstücke nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 als elektronische Dokumente, so hat er dem Gerichtsvollzieher in Textform zu versichern, dass
1. die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht	2. die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht
(4) Bestehen die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Schriftstücke nicht mehr oder treten Änderungen an ihnen auf, nachdem sie als elektronische Dokumente übermittelt worden sind, hat der Antragsteller	(4) u n v e r ä n d e r t
1. <i>das Gericht</i> hierüber unverzüglich zu informieren und	1. den Gerichtsvollzieher hierüber unverzüglich zu informieren und
2. die geänderten Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem <i>Gericht</i> diese elektronischen Dokumente zu übermitteln.	2. die geänderten Schriftstücke in die elektronische Form zu übertragen und dem Gerichtsvollzieher diese elektronischen Dokumente zu übermitteln.
<i>Das Gericht</i> darf die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente der Entscheidung über den Vollstreckungsantrag nicht mehr zugrunde legen, nachdem die Information nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt ist.	Der Gerichtsvollzieher darf die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente der Entscheidung über den Vollstreckungsantrag nicht mehr zugrunde legen, nachdem die Information nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt ist.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 835	unverändert
Überweisung einer Geldforderung	unverändert
(1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs statt zum Nennwert zu überweisen.	(1) unverändert
(2) Im letzteren Fall geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, dass er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.	(2) unverändert
(3) Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet <i>das Vollstreckungsgericht</i> auf Antrag zusätzlich an, dass erst einen Monat nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.	(3) Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet der Gerichtsvollzieher auf Antrag zusätzlich an, dass erst einen Monat nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.
(4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen	(4) unverändert

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 836	§ 836
Wirkung der Überweisung	Wirkung der Überweisung
(1) Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Der Überweisungsbeschluss gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der Auskunft und eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften des § 802f Abs. 4 und der §§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Die Herausgabe der Urkunden kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.	(3) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Der gemäß § 828 Absatz 1 zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der Auskunft und eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften des § 802f Abs. 4 und der §§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Die Herausgabe der Urkunden kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.
§ 844	§ 844
Andere Verwertungsart	Andere Verwertungsart
(1) Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann <i>das Gericht</i> auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.	(1) Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann der Gerichtsvollzieher auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
(2) Vor dem Beschluss, durch welchen dem Antrag stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.	(2) unverändert
	Untertitel 4
	Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche
§ 846	§ 846
Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche	Zuständigkeit und Verfahren
<i>Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, erfolgt nach den §§ 829 bis 845 unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften</i>	(1) Zuständig für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, die die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, ist das Vollstreckungsgericht. Als Vollstreckungsgericht ist dasjenige Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Ermangelung eines solchen ist dasjenige Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.
	(2) Die §§ 829 bis 845 gelten unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften entsprechend. § 836 Absatz 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher zuständig ist.
	Untertitel 5
	Pfändungsschutz und mehrfache Pfändungen

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 850	§ 850
Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen	u n v e r ä n d e r t
(1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i gepfändet werden.	
(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.	
(3) Arbeitseinkommen sind auch die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:	
a) Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;	
b) Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.	
(4) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfasst alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 850b	§ 850b
Bedingt pfändbare Bezüge	Bedingt pfändbare Bezüge
(1) Unpfändbar sind ferner	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;	
2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;	
3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;	
4. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 5 400 Euro nicht übersteigt.	
(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) <i>Das Vollstreckungsgericht</i> soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.	(3) Der Gerichtsvollzieher soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 850c	§ 850c
Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen	Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. 1 178,59 Euro monatlich,	
2. 271,24 Euro wöchentlich oder	
3. 54,25 Euro täglich	
beträgt.	
(2) Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner, einem Verwandten oder nach den §§ 1615l und 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und zwar um	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. 443,57 Euro monatlich,	
2. 102,08 Euro wöchentlich oder	
3. 20,42 Euro täglich.	
Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 um je	
1. 247,12 Euro monatlich,	
2. 56,87 Euro wöchentlich oder	
3. 11,37 Euro täglich.	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag nach Absatz 1, so ist es hinsichtlich des überschießenden Teils in Höhe von drei Zehnteln unpfändbar. Gewährt der Schuldner nach Absatz 2 Unterhalt, so sind für die erste Person weitere zwei Zehntel und für die zweite bis fünfte Person jeweils ein weiteres Zehntel unpfändbar. Der Teil des Arbeitseinkommens, der</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>1. 3 613,08 Euro monatlich,</p>	
<p>2. 831,50 Euro wöchentlich oder</p>	
<p>3. 166,30 Euro täglich</p>	
<p>übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.</p>	
<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht im Bundesgesetzblatt Folgendes bekannt (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung):</p>	(4) un v e r ä n d e r t
<p>1. die Höhe des unpfändbaren Arbeitseinkommens nach Absatz 1,</p>	
<p>2. die Höhe der Erhöhungsbeträge nach Absatz 2,</p>	
<p>3. die Höhe der in Absatz 3 Satz 3 genannten Höchstbeträge.</p>	
<p>Die Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes angepasst; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.</p>	
<p>(5) Um den nach Absatz 3 pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu berechnen, ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 3 Satz 3 pfändbaren Betrages, auf eine Zahl abzurunden, die bei einer Auszahlung für</p>	(5) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
1. Monate bei einer Teilung durch 10 eine natürliche Zahl ergibt,	
2. Wochen bei einer Teilung durch 2,5 eine natürliche Zahl ergibt,	
3. Tage bei einer Teilung durch 0,5 eine natürliche Zahl ergibt.	
Die sich aus der Berechnung nach Satz 1 ergebenden Beträge sind in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung als Tabelle enthalten. Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.	
(6) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann <i>das Vollstreckungsgericht</i> auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 5 Satz 3 nicht anzuwenden.	(6) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 5 Satz 3 nicht anzuwenden.
§ 850e	§ 850e
Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens	Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt Folgendes:	Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt Folgendes:
1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 850a der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen stehen gleich die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner	1. u n v e r ä n d e r t
a) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>b) an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.</p>	
<p>2. Mehrere Arbeitseinkommen sind auf Antrag vom <i>Vollstreckungsgericht</i> bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.</p>	<p>2. Mehrere Arbeitseinkommen sind auf Antrag vom Gerichtsvollzieher bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.</p>
<p>2a. Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit diese der Pfändung unterworfen sind. Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.</p>	<p>2a. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Erhält der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Fall ist der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 850c unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Schuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>4. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der in § 850d bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 850d der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten <i>das Vollstreckungsgericht</i> vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des <i>Vollstreckungsgerichts</i> nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse, Abtretungen und sonstigen Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.</p>	<p>4. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der in § 850d bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 850d der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten der Gerichtsvollzieher vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des Gerichtsvollziehers nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse, Abtretungen und sonstigen Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.</p>
§ 850f	§ 850f
Änderung des unpfändbaren Betrages	Änderung des unpfändbaren Betrages
<p>(1) <i>Das Vollstreckungsgericht</i> kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn</p>	<p>(1) Der Gerichtsvollzieher kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn</p>
<p>1. der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend § 850c der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten und Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und für die Personen, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, nicht gedeckt ist,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.</p>	<p>und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(2) Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, so kann <i>das Vollstreckungsgericht</i> auf Antrag des Gläubigers den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.</p>	<p>(2) Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, so kann der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.</p>
<p>(3) (weggefallen)</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 850g</p>	<p>§ 850g</p>
<p>Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen</p>	<p>Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen</p>
<p>Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat <i>das Vollstreckungsgericht</i> auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschluss entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Schuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschluss zugestellt wird.</p>	<p>Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschluss entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Schuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschluss zugestellt wird.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 850i	§ 850i
	§ 850i entfällt
Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte	Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte
<p>(1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat <i>das Gericht</i> dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des <i>Gerichts</i> verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.</p>	<p>(1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichtsvollziehers verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.</p>
<p>(2) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) bleiben unberührt</p>
<p>(3) Die Bestimmungen des Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Die Bestimmungen des Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 850k	§ 850k
Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos	Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos
<p>(1) Eine natürliche Person kann jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das Zahlungskonto zum Zeitpunkt des Verlangens einen negativen Saldo aufweist. Ein Pfändungsschutzkonto darf jedoch ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Ist Guthaben auf dem Zahlungskonto bereits gepfändet worden, kann der Schuldner die Führung dieses Kontos als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf sein Verlangen folgenden Geschäftstages fordern. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut bleibt im Übrigen unberührt.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Bei dem Verlangen nach Absatz 1 hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält.</p>	(3) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(4) Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 3 Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet <i>das Vollstreckungsgericht</i> auf Antrag des Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in seinem Antrag bezeichnete Zahlungskonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat den Umstand, dass ein Schuldner entgegen Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten unterhält, durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners durch <i>das Vollstreckungsgericht</i> unterbleibt. Die Anordnung nach Satz 1 ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Anordnung an diejenigen Kreditinstitute, deren Zahlungskonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen dieser Pfändungsschutzkonten.</p>	<p>(4) Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 3 Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in seinem Antrag bezeichnete Zahlungskonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat den Umstand, dass ein Schuldner entgegen Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten unterhält, durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher unterbleibt. Die Anordnung nach Satz 1 ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Anordnung an diejenigen Kreditinstitute, deren Zahlungskonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen dieser Pfändungsschutzkonten.</p>
<p>(5) Der Kontoinhaber kann mit einer Frist von mindestens vier Geschäftstagen zum Monatsende von dem Kreditinstitut verlangen, dass das dort geführte Pfändungsschutzkonto als Zahlungskonto ohne Pfändungsschutz geführt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) un verändert</p>
<p>§ 851a</p>	<p>§ 851a</p>
<p>Pfändungsschutz für Landwirte</p>	<p>Pfändungsschutz für Landwirte</p>
<p>(1) Die Pfändung von Forderungen, die einem die Landwirtschaft betreibenden Schuldner aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zustehen, ist auf seinen Antrag vom <i>Vollstreckungsgericht</i> insoweit aufzuheben, als die Einkünfte zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind.</p>	<p>(1) Die Pfändung von Forderungen, die einem die Landwirtschaft betreibenden Schuldner aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zustehen, ist auf seinen Antrag vom Gerichtsvollzieher insoweit aufzuheben, als die Einkünfte zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind.</p>
<p>(2) Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.</p>	<p>(2) un verändert</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 851b	§ 851b
Pfändungsschutz bei Miet- und Pachtzinsen	Pfändungsschutz bei Miet- und Pachtzinsen
<p>(1) Die Pfändung von Miete und Pacht ist auf Antrag des Schuldners vom <i>Vollstreckungsgericht</i> insoweit aufzuheben, als diese Einkünfte für den Schuldner zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen unentbehrlich sind, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgehen würden. Das Gleiche gilt von der Pfändung von Barmitteln und Guthaben, die aus Miet- oder Pachtzahlungen herrühren und zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken unentbehrlich sind.</p>	<p>(1) Die Pfändung von Miete und Pacht ist auf Antrag des Schuldners vom Gerichtsvollzieher insoweit aufzuheben, als diese Einkünfte für den Schuldner zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen unentbehrlich sind, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgehen würden. Das Gleiche gilt von der Pfändung von Barmitteln und Guthaben, die aus Miet- oder Pachtzahlungen herrühren und zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken unentbehrlich sind.</p>
<p>(2) Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn <i>das Vollstreckungsgericht</i> der Überzeugung ist, dass der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat. Die Frist beginnt mit der Pfändung.</p>	<p>(2) Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn der Gerichtsvollzieher der Überzeugung ist, dass der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat. Die Frist beginnt mit der Pfändung.</p>
<p>(3) Anordnungen nach Absatz 1 können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Vor den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Entscheidungen ist, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gläubiger zu hören. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen. Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 853	§ 853
Mehrfache Pfändung einer Geldforderung	Mehrfache Pfändung einer Geldforderung
Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, <i>unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluss ihm zuerst zugestellt ist</i> , den Schuldbetrag zu hinterlegen.	(1) Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, den Schuldbetrag zu hinterlegen
	(2) Zuständig für die Hinterlegung ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk derjenige Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, dessen Beschluss dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist.
	(3) Der Drittschuldner hat dem Amtsgericht die Sachlage anzuzeigen und die ihm zugestellten Beschlüsse auszuhändigen.
	Untertitel 6
	Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte
§ 857	§ 857
Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte	Zuständigkeit und Verfahren
(1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten <i>die vorstehenden Vorschriften</i> entsprechend.	(1) Zuständig für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, ist das Vollstreckungsgericht. Die §§ 829 bis 856 gelten entsprechend.

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(2) Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Fall wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht, entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Die Vorschrift des § 845 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 900	§ 900
Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger	Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger
<p>(1) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen; eine Verlängerung des in § 899 Absatz 2 bezeichneten Zeitraums erfolgt dadurch nicht. Auf Antrag des Gläubigers kann <i>das Vollstreckungsgericht</i> eine von Satz 1 erster Halbsatz abweichende Anordnung treffen, wenn sonst unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte entstünde.</p>	<p>(1) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen; eine Verlängerung des in § 899 Absatz 2 bezeichneten Zeitraums erfolgt dadurch nicht. Auf Antrag des Gläubigers kann der Gerichtsvollzieher eine von Satz 1 erster Halbsatz abweichende Anordnung treffen, wenn sonst unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte entstünde.</p>
<p>(2) Guthaben, aus dem bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 nicht an den Gläubiger geleistet oder das bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegt werden darf, ist in dem auf die Gutschrift folgenden Kalendermonat Guthaben im Sinne des § 899 Absatz 1 Satz 1.</p>	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 904	§ 904
Nachzahlung von Leistungen	Nachzahlung von Leistungen
<p>(1) Werden laufende Geldleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt, so werden sie von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn es sich um Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 4 bis 6 handelt.</p>	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(2) Laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Absatz 1 genannt sind, sowie Arbeitseinkommen nach § 850 Absatz 2 und 3 werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn der nachgezahlte Betrag 500 Euro nicht übersteigt.</p>	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(3) Laufende Geldleistungen nach Absatz 2, bei denen der nachgezahlte Betrag 500 Euro übersteigt, werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, soweit der für den jeweiligen Monat nachgezahlte Betrag in dem Monat, auf den er sich bezieht, nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte. Wird die Nachzahlung pauschal und für einen Bewilligungszeitraum gewährt, der länger als ein Monat ist, ist die Nachzahlungssumme zu gleichen Teilen auf die Zahl der betroffenen Monate aufzuteilen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Für Nachzahlungen von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 903 Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Für die Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrages in den Fällen des Absatzes 3 ist <i>das Vollstreckungsgericht</i> zuständig. Entscheidungen nach Satz 1 ergeben auf Antrag des Schuldners durch Beschluss. Der Beschluss nach Satz 2 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.</p>	<p>(5) Für die Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrages in den Fällen des Absatzes 3 ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Entscheidungen nach Satz 1 ergeben auf Antrag des Schuldners durch Beschluss. Der Beschluss nach Satz 2 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.</p>
<p>§ 905</p>	<p>§ 905</p>
<p>Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht</p>	<p>Festsetzung der Erhöhungsbeträge</p>
<p>Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2, um deren Erteilung er</p>	<p>Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2, um deren Erteilung er</p>
<p>1. zunächst bei einer in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stelle, von der er eine Leistung bezieht, und nachfolgend</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. bei einer weiteren Stelle, die zur Erteilung der Bescheinigung berechtigt ist,</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>nachgesucht hat, nicht in zumutbarer Weise von diesen Stellen erlangen konnte, hat <i>das Vollstreckungsgericht</i> in dem Beschluss auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach § 903 Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen. Dabei hat <i>das Vollstreckungsgericht</i> den Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen, wenn nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sein könnten. Der Beschluss des <i>Vollstreckungsgerichts</i> nach Satz 1 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.</p>	<p>nachgesucht hat, nicht in zumutbarer Weise von diesen Stellen erlangen konnte, hat der Gerichtsvollzieher in dem Beschluss auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach § 903 Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen. Dabei hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen, wenn nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sein könnten. Der Beschluss des Gerichtsvollziehers nach Satz 1 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.</p>
<p>§ 906</p>	<p>§ 906</p>
<p>Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht</p>	<p>Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages</p>
<p>(1) Wird Guthaben wegen einer der in § 850d oder § 850f Absatz 2 bezeichneten Forderungen gepfändet, tritt an die Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge der vom <i>Vollstreckungsgericht</i> im Pfändungsbeschluss belassene Betrag. In den Fällen des § 850d Absatz 1 und 2 kann <i>das Vollstreckungsgericht</i> auf Antrag einen von Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag festlegen.</p>	<p>(1) Wird Guthaben wegen einer der in § 850d oder § 850f Absatz 2 bezeichneten Forderungen gepfändet, tritt an die Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge der vom Gerichtsvollzieher im Pfändungsbeschluss belassene Betrag. In den Fällen des § 850d Absatz 1 und 2 kann der Gerichtsvollzieher auf Antrag einen von Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag festlegen.</p>
<p>(2) <i>Das Vollstreckungsgericht</i> setzt auf Antrag einen von § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.</p>	<p>(2) Der Gerichtsvollzieher setzt auf Antrag einen von § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.</p>
<p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2</p>	<p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2</p>
<p>1. ist der Betrag in der Regel zu beziffern,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. hat <i>das Vollstreckungsgericht</i> zu prüfen, ob eine der in § 732 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen ist, und</p>	<p>2. hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob eine der in § 732 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen ist, und</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
3. gilt § 905 Satz 2 entsprechend.	3. un v e r ä n d e r t
(4) Für Beträge, die nach den Absätzen 1 oder 2 festgesetzt sind, gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.	(4) un v e r ä n d e r t
§ 907	§ 907
Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto	Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto
(1) Auf Antrag des Schuldners kann <i>das Vollstreckungsgericht</i> festsetzen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner	(1) Auf Antrag des Schuldners kann der Gerichtsvollzieher festsetzen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner
1. nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und	1. un v e r ä n d e r t
2. glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten sechs Monate ganz überwiegend nur die Gutschrift unpfändbarer Beträge zu erwarten ist.	2. un v e r ä n d e r t
Die Festsetzung ist abzulehnen, wenn ihr überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.	Die Festsetzung ist abzulehnen, wenn ihr überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.
(2) Auf Antrag jedes Gläubigers ist die Festsetzung der Unpfändbarkeit aufzuheben, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Festsetzung den überwiegenden Belangen des den Antrag stellenden Gläubigers entgegensteht. Der Schuldner hat die Gläubiger auf eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse unverzüglich hinzuweisen.	(2) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 910	§ 910
Verwaltungsvollstreckung	Verwaltungsvollstreckung
<p>Die §§ 850k und 850l sowie die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht begetrieben werden. Mit Ausnahme der Fälle des § 850k Absatz 4 Satz 1, des § 904 Absatz 5 und des § 907 tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des <i>Vollstreckungsgerichts</i>.</p>	<p>Die §§ 850k und 850l sowie die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht begetrieben werden. Mit Ausnahme der Fälle des § 850k Absatz 4 Satz 1, des § 904 Absatz 5 und des § 907 tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Gerichtsvollziehers.</p>
§ 930	§ 930
Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen	Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen
<p>(1) Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 804 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung <i>einer Forderung</i> ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.</p>	<p>(1) Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 804 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung eines Herausgabeanspruchs oder eines anderen Vermögensrechts ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.</p>
<p>(2) Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, dass eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Die Vollziehung des Arrestes in ein nicht eingetragenes Seeschiff ist unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 1114	§ 1114
Anfechtung der Anpassung eines Titels	Anfechtung der Anpassung eines Titels
Für die Anfechtung der Anpassung eines Titels (Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) sind folgende Rechtsgrundlagen entsprechend anzuwenden:	Für die Anfechtung der Anpassung eines Titels (Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) sind folgende Rechtsgrundlagen entsprechend anzuwenden:
1. im Fall von Maßnahmen des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts § 766,	1. im Fall von Maßnahmen oder Entscheidungen des Gerichtsvollziehers oder im Fall von Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts § 766,
2. im Fall von Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts oder von Vollstreckungsmaßnahmen des Prozessgerichts § 793 und	2. u n v e r ä n d e r t
3. im Fall von Vollstreckungsmaßnahmen des Grundbuchamts § 71 der Grundbuchordnung.	3. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Justizbeitreibungsgesetz	Justizbeitreibungsgesetz
<p align="center">(- JBeitrG) vom: 27.06.2017 - zuletzt geändert durch Art. 10 [des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, BT-Drucksache 20/11310]</p>	<p align="center">(- JBeitrG) vom: 27.06.2017 - zuletzt geändert durch Art. 10 [des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, BT-Drucksache 20/11310]</p>
§ 6	§ 6
(1) Für die Vollstreckung gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 folgende Vorschriften sinngemäß:	(1) Für die Vollstreckung gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 folgende Vorschriften sinngemäß:
<p>1. §§ 735 bis 737, 739 bis 741, 743, 745 bis 748, 753 Absatz 4 bis 8, §§ 755, 757a, 758, 758a, 759, 761, 762, 764, 765a, 766, 771 bis 776, 778, 779, 781 bis 784, 786, 788, 789, 792, 793, 802a bis 802i, 802j Absatz 1 und 3, §§ 802k bis 827, 828 Absatz 2 und 3, §§ 829, 830 bis 837a, 840 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, §§ 841 bis 886, 899 bis 910 der Zivilprozessordnung,</p>	<p>1. §§ 735 bis 737, 739 bis 741, 743, 745 bis 748, 753 Absatz 4 bis 8, §§ 755, 757a, 758, 758a, 759, 762, 764, 765a, 766, 771 bis 776, 778, 779, 781 bis 784, 786, 788, 789, 792, 793, 802a bis 802i, 802j Absatz 1 und 3, §§ 802k bis 827, 828 Absatz 1, §§ 829, 830 bis 837a, 840 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, §§ 841 bis 845, 846 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, §§ 847 bis 856, 857 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 7, §§ 858 bis 886, 899 bis 910 der Zivilprozessordnung,</p>
2. sonstige Vorschriften des Bundesrechts, die die Zwangsvollstreckung aus Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken, sowie	2. un v e r ä n d e r t
3. die landesrechtlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeindeverbände oder Gemeinden.	3. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(2) An die Stelle des Gläubigers tritt die Vollstreckungsbehörde. Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte wird der Pfändungs- und der Überweisungsbeschluss von der Vollstreckungsbehörde erlassen. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung genannten Erklärungen ist in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte. Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Aufträge, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, werden mit dem Dienstsiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht. Der Vollziehungsbeamte hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen. Die in § 845 der Zivilprozessordnung bezeichnete Benachrichtigung hat der Vollziehungsbeamte nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung auf Betreiben der Parteien zuzustellen.</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>(4) Gepfändete Forderungen sind nicht an Zahlungen statt zu überweisen.</p>	(4) un v e r ä n d e r t
<p>(5) Die Vollstreckungsbehörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen, wenn</p>	(5) un v e r ä n d e r t
<p>1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder	
b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder	
c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist;	
2. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder	
3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher
(Gerichtsvollzieherkostengesetz - GvKostG) vom: 19.04.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 20 G v. 5.10.2021 I 4607	(Gerichtsvollzieherkostengesetz - GvKostG) vom: 19.04.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 20 G v. 5.10.2021 I 4607
§ 3	§ 3
Auftrag	Auftrag
<p>(1) Ein Auftrag umfasst alle Amtshandlungen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind; einem Vollstreckungsauftrag können mehrere Vollstreckungstitel zugrunde liegen. Werden bei der Durchführung eines Auftrags mehrere Amtshandlungen durch verschiedene Gerichtsvollzieher erledigt, die ihren Amtssitz in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken haben, gilt die Tätigkeit jedes Gerichtsvollziehers als Durchführung eines besonderen Auftrags. Jeweils verschiedene Aufträge sind die Zustellung auf Betreiben der Parteien, die Vollstreckung einschließlich der Verwertung und besondere Geschäfte nach Abschnitt 4 des Kostenverzeichnisses, soweit sie nicht Nebengeschäft sind. Die Vollziehung eines Haftbefehls ist ein besonderer Auftrag.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird,</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen und hieraus gegen den Zustellungsempfänger zu vollstrecken,</p>	
<p>2. mehrere Zustellungen an denselben Zustellungsempfänger oder an Gesamtschuldner zu bewirken oder</p>	

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>3. mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Verpflichteten (Schuldner) oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen.</p>	
<p>Der Gerichtsvollzieher gilt auch dann als gleichzeitig beauftragt, wenn</p>	
<p>1. der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 807 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), es sei denn, der Gerichtsvollzieher nimmt die Vermögensauskunft nur deshalb nicht ab, weil der Schuldner nicht anwesend ist, oder</p>	
<p>2. der Auftrag, eine gütliche Erledigung der Sache zu versuchen, in der Weise mit einem Auftrag auf Vornahme einer Amtshandlung nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 der Zivilprozessordnung verbunden ist, dass diese Amtshandlung nur im Fall des Scheiterns des Versuchs der gütlichen Erledigung vorgenommen werden soll.</p>	
<p>Bei allen Amtshandlungen nach § 845 Abs. 1 der Zivilprozessordnung handelt es sich um denselben Auftrag. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Ein Auftrag ist erteilt, wenn er dem Gerichtsvollzieher oder der Geschäftsstelle des Gerichts, deren Vermittlung oder Mitwirkung in Anspruch genommen wird, zugegangen ist. Wird der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden (§ 807 Abs. 1 der Zivilprozessordnung), gilt der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft als erteilt, sobald die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vorliegen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
<p>(4) Ein Auftrag gilt als durchgeführt, wenn er zurückgenommen worden ist oder seiner Durchführung oder weiteren Durchführung Hinderungsgründe entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber zur Fortführung des Auftrags eine richterliche Anordnung nach § 758a der Zivilprozessordnung beibringen muss und diese Anordnung dem Gerichtsvollzieher innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zugeht, der mit dem ersten Tag des auf die Absendung einer entsprechenden Anforderung an den Auftraggeber folgenden Kalendermonats beginnt. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Schuldner zu dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft nicht erscheint oder die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund verweigert und der Gläubiger innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums einen Auftrag zur Vollziehung eines Haftbefehls erteilt. Der Zurücknahme steht es gleich, wenn der Gerichtsvollzieher dem Auftraggeber mitteilt, dass er den Auftrag als zurückgenommen betrachtet, weil damit zu rechnen ist, die Zwangsvollstreckung werde fruchtlos verlaufen, und wenn der Auftraggeber nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Mitteilung folgenden Kalendermonats widerspricht. Der Zurücknahme steht es auch gleich, wenn im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der geforderte Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats beim Gerichtsvollzieher eingegangen ist.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
	<p>(5) Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 Absatz 1 der Zivilprozessordnung oder eines Überweisungsbeschlusses nach § 835 oder § 839 der Zivilprozessordnung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Auftrag entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
§ 4	§ 4
Vorschuss	Vorschuss
<p>Der Auftraggeber ist zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt. Die Ausführung des Auftrags kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag vom Gericht erteilt wird oder dem Auftraggeber Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist. Sie gelten ferner nicht für die Erhebung von Gebührenvorschüssen, wenn aus einer Entscheidung eines Gerichts für Arbeitssachen oder aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich zu vollstrecken ist.</p>	<p>Der Auftraggeber ist zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt. Die Ausführung des Auftrags kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn</p>
	<p>1. es sich um einen elektronischen Antrag gemäß § 829a der Zivilprozessordnung handelt,</p>
	<p>2. der Auftrag vom Gericht erteilt wird oder</p>
	<p>3. dem Auftraggeber Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.</p>
	<p>Sie gelten ferner nicht für die Erhebung von Gebührenvorschüssen, wenn aus einer Entscheidung eines Gerichts für Arbeitssachen oder aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich zu vollstrecken ist.</p>

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Reicht der Vorschuss nicht aus, um die zur Aufrechterhaltung einer Vollstreckungsmaßnahme voraussichtlich erforderlichen Auslagen zu decken, <i>gilt Absatz 1 entsprechend</i> . In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Leistung eines weiteren Vorschusses innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern. Nach Ablauf der Frist kann der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsmaßnahme aufheben, wenn die Aufforderung verbunden mit einem Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt worden ist und die geforderte Zahlung nicht bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.	Reicht der Vorschuss nicht aus, um die zur Aufrechterhaltung einer Vollstreckungsmaßnahme voraussichtlich erforderlichen Auslagen zu decken, gilt Absatz 1 entsprechend . In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Leistung eines weiteren Vorschusses innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern. Nach Ablauf der Frist kann der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsmaßnahme aufheben, wenn die Aufforderung verbunden mit einem Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt worden ist und die geforderte Zahlung nicht bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.
<i>In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 bis 5 bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bestehen.</i>	In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 bis 5 bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bestehen.
Anlage	Anlage
(zu § 9) Kostenverzeichnis	(zu § 9) Kostenverzeichnis
<i>(Fundstelle: BGBl. I 2001, 634 - 637; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)</i>	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
------------------------	--

Geltendes Recht

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
Abschnitt 2 Vollstreckung		
200	Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Vorpfändung)	17,60 €
205	Bewirkung einer Pfändung (§ 808 Abs. 1, 2 Satz 2, §§ 809, 826 oder § 831 ZPO) Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	28,60 €
206	Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 847 und 854 ZPO	17,60 €
207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) Die Gebühr entsteht auch im Fall der gütlichen Erledigung.	17,60 €
208	Der Gerichtsvollzieher ist gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt:	

	Die Gebühr 207 ermäßigt sich auf	8,80 €
210	Übernahme des Vollstreckungsauftrags von einem anderen Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner unter Mitnahme der Pfandstücke in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzo- gen ist	17,60 €
220	Entfernung von Pfandstücken, die im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten belassen waren	17,60 €
	Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn die Pfandstücke aufgrund mehrerer Aufträge entfernt werden. Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
221	Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen durch den zur Vollstreckung er- schienenen Gerichtsvollzieher	28,60 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
230	Wegnahme oder Entgegennahme einer Person durch den zur Vollstreckung erschiene- nen Gerichtsvollzieher	57,20 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben. Sind mehrere Personen wegzunehmen, werden die Gebühren für jede Person gesondert erhoben.	
240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz	150,00 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
241	Der Gerichtsvollzieher ist nicht mit der Wegschaffung beweglicher Sachen beauftragt: Die Gebühr 240 ermäßigt sich auf	100,00 €
	Mit der Gebühr sind auch die Dokumentation der frei beweglichen Sachen im Protokoll und die Nutzung elektronischer Bildaufzeichnungsmittel abgegolten.	
242	Wegnahme ausländischer Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen werden müssten, wenn sie deutsche Schiffe wären, und ihre Übergabe an den Gläubiger	143,00 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
243	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung o- der Zwangsverwaltung	107,80 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
250	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes (§ 892 ZPO) oder zur Beseitigung einer an- dauernden Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 96 Abs. 1 Fa- mFG) sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang auf Anordnung des Gerichts im Fall des § 90 FamFG	57,20 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	
260	Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 oder nach § 807 ZPO	36,30 €
261	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeich- nisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	36,30 €
262	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 oder § 883 Abs. 2 ZPO	41,80 €
270	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung	42,90 €

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
Abschnitt 2		
Vollstreckung		
200	Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Vorpfändung)	17,60 €
205	Bewirkung einer Pfändung (§ 808 Abs. 1, 2 Satz 2, §§ 809, 826 oder § 831 ZPO)	28,60 €
	Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	

206	Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 847 und 854 ZPO	17,60 €
207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) Die Gebühr entsteht auch im Fall der gütlichen Erledigung.	17,60 €
208	Der Gerichtsvollzieher ist gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt: Die Gebühr 207 ermäßigt sich auf	8,80 €
210	Übernahme des Vollstreckungsauftrags von einem anderen Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner unter Mitnahme der Pfandstücke in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist	17,60 €
220	Entfernung von Pfandstücken, die im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten belassen waren Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn die Pfandstücke aufgrund mehrerer Aufträge entfernt werden. Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	17,60 €
221	Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	28,60 €
230	Wegnahme oder Entgegennahme einer Person durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben. Sind mehrere Personen wegzunehmen, werden die Gebühren für jede Person gesondert erhoben.	57,20 €
240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	150,00 €
241	Der Gerichtsvollzieher ist nicht mit der Wegschaffung beweglicher Sachen beauftragt: Die Gebühr 240 ermäßigt sich auf Mit der Gebühr sind auch die Dokumentation der frei beweglichen Sachen im Protokoll und die Nutzung elektronischer Bildaufzeichnungsmittel abgegolten.	100,00 €
242	Wegnahme ausländischer Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen werden müssten, wenn sie deutsche Schiffe wären, und ihre Übergabe an den Gläubiger Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	143,00 €
243	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	107,80 €
250	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes (§ 892 ZPO) oder zur Beseitigung einer andauernden Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 96 Abs. 1 FamFG) sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang auf Anordnung des Gerichts im Fall des § 90 FamFG Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	57,20 €
260	Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 oder nach § 807 ZPO	36,30 €
261	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	36,30 €
262	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 oder § 883 Abs. 2 ZPO	41,80 €

270	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung	42,90 €
280	Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 Abs. 1 ZPO oder eines Überweisungsbeschlusses nach § 835 oder § 839 ZPO	22,00 €
	Richtet sich die Entscheidung gegen mehrere Schuldner, wird die Gebühr für jeden Schuldner gesondert erhoben. Mehrere Anträge gelten als ein Antrag, wenn sie denselben Anspruch und denselben Vollstreckungsgegenstand betreffen.	